

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

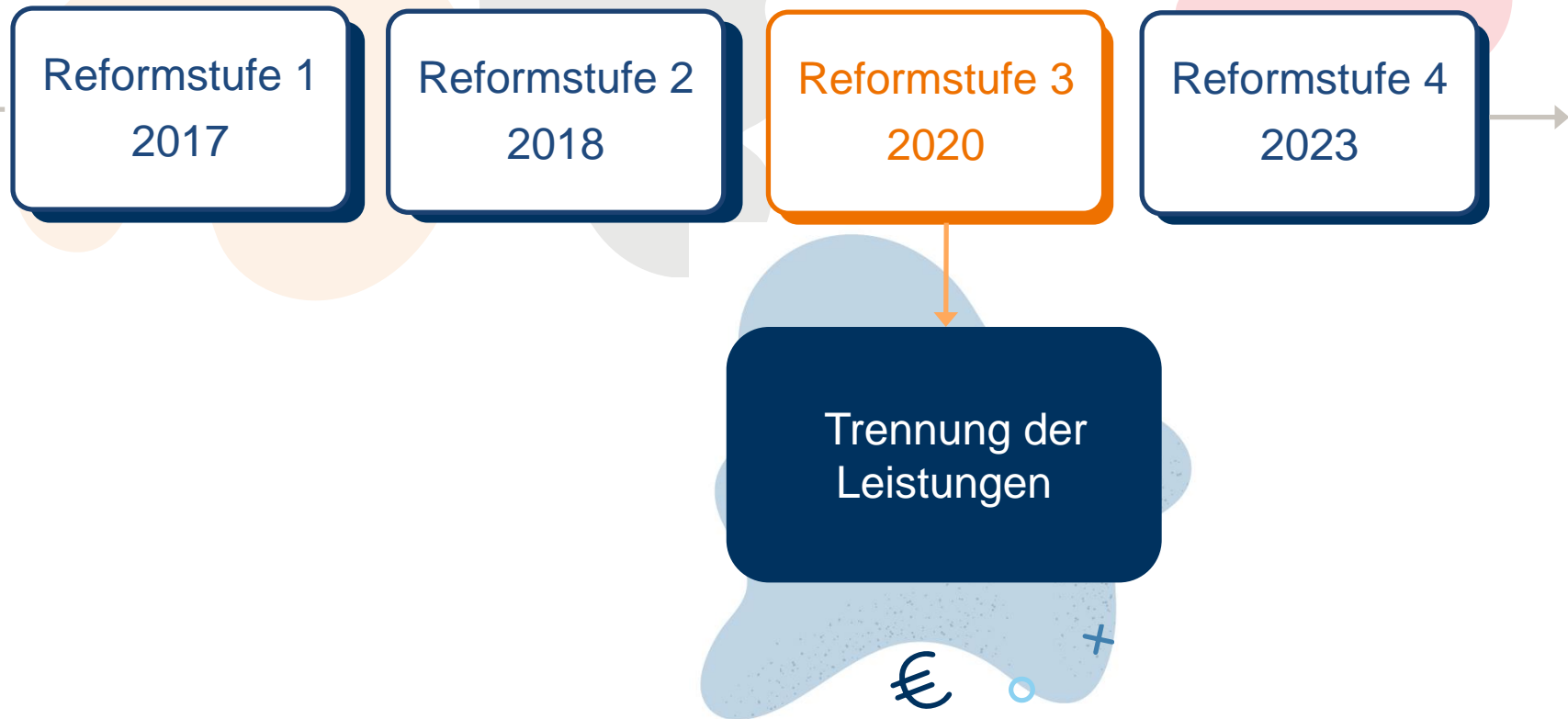
Veränderungen in den bisher stationären Wohnformen der Eingliederungshilfe



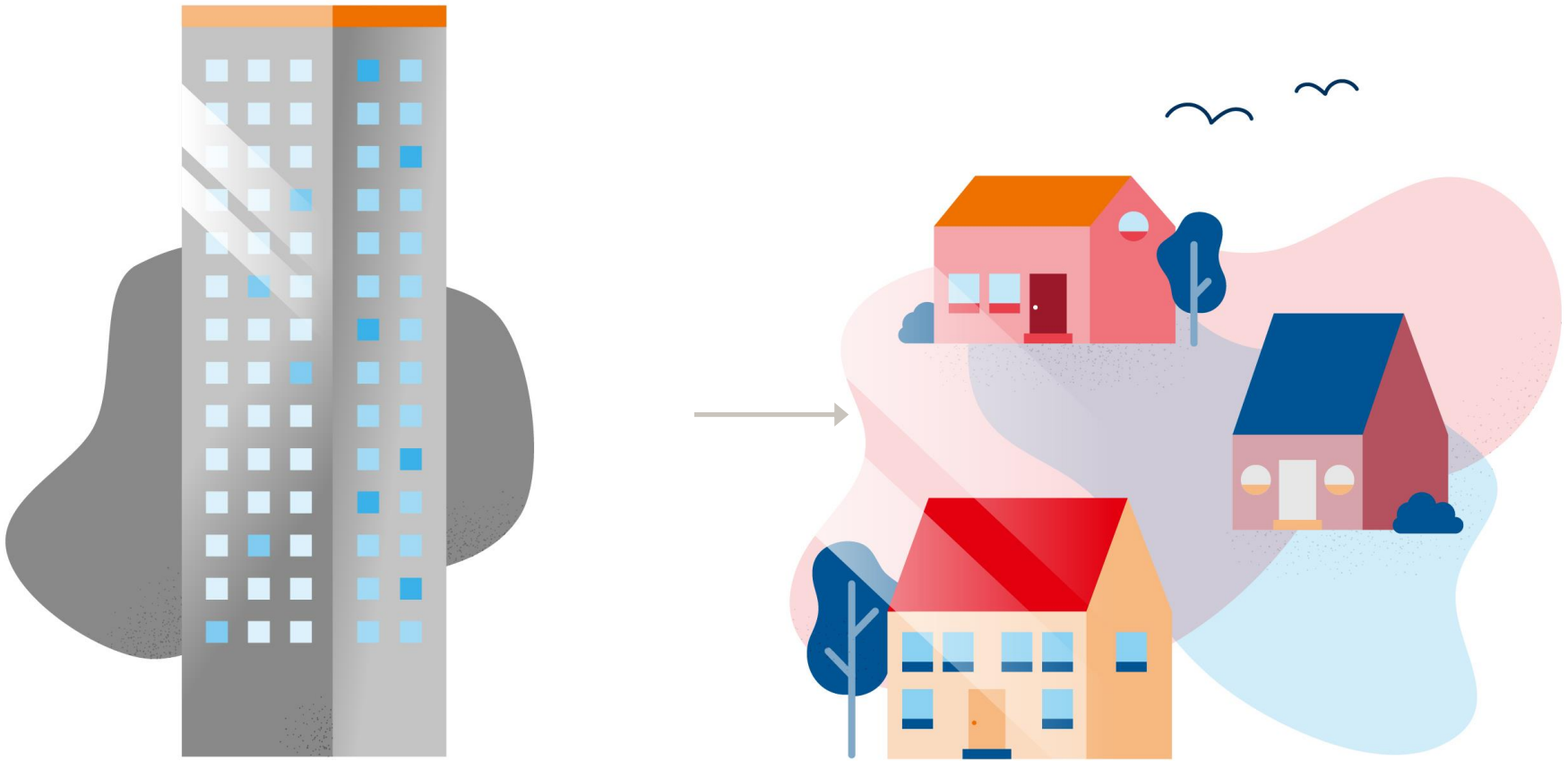
Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)



Ein langer Weg.



Das Leben soll individueller werden.

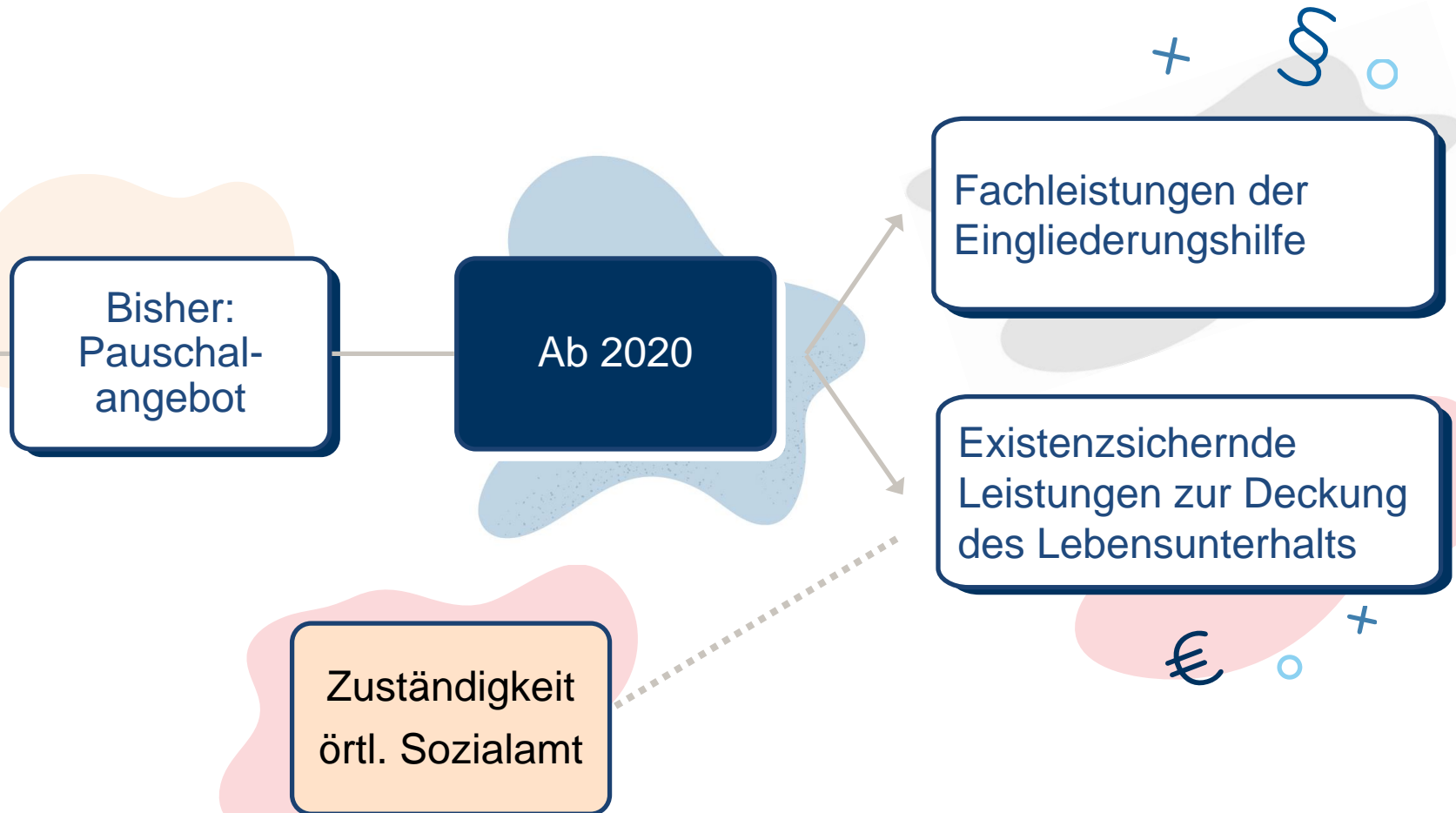


... aber worum geht es konkret?



Die Veränderungen machen erstmal Arbeit.

Trennung der Leistungen in bisherigen stationären Einrichtungen:



Die existenzsichernden Leistungen

- Ab 2020 ist das örtliche Sozialamt zuständig.



- Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat personenbezogene Informationen ans örtliche Sozialamt weitergeleitet.

Die existenzsichernden Leistungen

- Das Sozialamt wird sich in Kürze bei den Bewohnern von „Wohnheimen“ melden und um Ausfüllen eines Vordrucks und Vorlage ergänzender Nachweise bitten.
- Die Einrichtungen schließen mit den Bewohnern neue Verträge über
 - das Wohnen („Mietvertrag“) und
 - die Versorgung (z.B. Essen und Bekleidung - Worum kümmert sich der Bewohner? Worum kümmert sich die Einrichtung)?
- Ab Januar 2020 bekommen alle Bewohner bei Bedarf Geld vom Sozialamt. Damit können sie die Rechnungen der Einrichtung für Wohnen und Versorgung bezahlen.
- Haben Bewohner eigene Mittel, z.B. eine Rente, müssen sie nicht zum Sozialamt gehen, wenn die eigenen Mittel ausreichen.

Der Vordruck für das Sozialamt

| | | |
|------|---|---------|
| Az.: | Angaben zur Weitergewährung von -Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung- zum 01.01.2020 (SGB XII) | Seite 1 |
|------|---|---------|

Hinweis:

Um sachgerecht über Ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Vordruck sorgfältig auszufüllen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen der beigelegten Hinweise und vergessen Sie nicht, den Vordruck auf Seite 5 zu unterschreiben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters zu bestätigen.

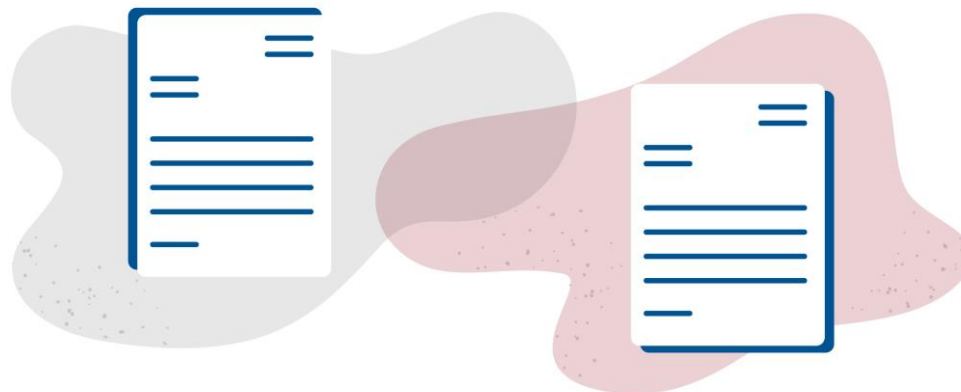
Die Datenerhebung erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X.

| 1. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen | 1. Person | 2. Person |
|--|--|--|
| | <input type="checkbox"/> männlich <input checked="" type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers |
| | Antragstellende Person 1 | Antragstellende Person 2: <input type="checkbox"/> Ehegatte (nicht getrennt lebend) <input type="checkbox"/> Partner(in) in eheähnlicher Gemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragener Lebenspartner |
| Name, Vorname | Mustermann, Marlene | |
| Straße, Haus-Nr. | Lützenstr. 11 | |
| PLZ, Ort | 44137 Dortmund | |
| Geburtsdatum | 01.01.1990 | |
| Familienstand | led. seit | seit |
| Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status (Nachweis in Kopie beifügen) | Deutsch | |
| Betreuer/ Betreuerin: Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort | Sorge, Sandra Leopoldstr. 16 | |
| (Bestellungsurkunde in Kopie beifügen) | 44147 Dortmund | |

Sonstiger „Papierkram“ - Verträge

1. Vertrag für das Wohnen

2. Vertrag für die Versorgung



- Beide Verträge werden mit dem „Wohnheim“ abgeschlossen
- Das „Wohnheim“ kommt dafür auf Bewohner zu.
- Den Vertrag für das Wohnen braucht das örtliche Sozialamt. Das Sozialamt wird danach fragen (siehe „Vordruck für das Sozialamt“).
- In dem Vertrag für die Unterstützung wird auch vereinbart, was die Bewohner für die Versorgung an das „Wohnheim“ zahlen müssen.

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe

- Gesamtplanverfahren
 - Bedarfe werden individuell gemeinsam mit dem Mensch mit Behinderungen ermittelt.
 - Der Mensch steht im Mittelpunkt.
 - Ein „Unterstützungspaket“ wird zusammen erstellt.
- Um den Bedarf zu ermitteln, wird das neue Instrument BEI_NRW angewendet.
- Das erfolgt nach und nach bei den Bewohnern von „Wohnheimen“ (heißt in Zukunft „besondere Wohnform“).
- Für die Fachleistungen ist für die Bewohner kein neuer Antrag erforderlich.
- Mit dem Leistungserbringer wird wie bisher ein Vertrag über die Unterstützung abgeschlossen.

Das Wichtigste

Überblick

- Trennung der Leistungen
- Das örtliche Sozialamt ist für existenzsichernde Leistungen zuständig und wird in Kürze auf Bewohner zukommen
- Verträge mit dem „Wohnheim“
- Fachleistungen werden weiterhin vom LWL bezahlt
- Es wird gemeinsam das individuelle „Unterstützungspaket“ zusammengestellt
- Welche Unterstützungen genau gebraucht werden, wird mit BEI_NRW bis 2022 ermittelt

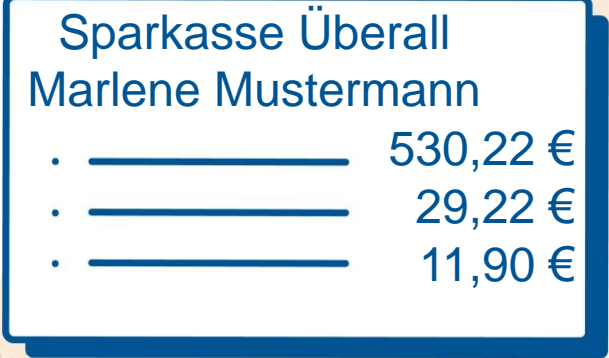
Das „Taschengeld“

Die Barmittel zur freien Verfügung

- Werden Bestandteil der existenzsichernden Leistungen.
- Wenn die Verträge mit der bisherigen Einrichtung abgeschlossen sind, steht fest, wieviel Geld zur freien Verfügung übrigbleibt.
- Es wird dafür Sorge getragen, dass jeder mindestens genauso viel „Taschengeld“ hat, wie heute.
- Darauf wird auch im Rahmen des Gesamtplanverfahrens geachtet.



Das Konto



| | |
|--------------------|----------|
| Sparkasse Überall | |
| Marlene Mustermann | |
| • _____ | 530,22 € |
| • _____ | 29,22 € |
| • _____ | 11,90 € |

- Es wäre gut, wenn jeder Bewohner ein eigenes Bankkonto hat. Ist aber kein Muss.
- Unbedingt: Das örtliche Sozialamt benötigt eine Kontoverbindung. Menschen mit Behinderungen müssen zukünftig zumindest ein Konto benennen.

Die Rente - Was ist zu beachten?

- Die Rente geht nicht mehr an den Landschaftsverband.
- Ab 2020 soll die Rentenzahlung auf ein vom Leistungsberechtigten angegebenes Konto überwiesen werden. Dem Rententräger muss **frühzeitig** mitgeteilt werden, wohin die Rente ab Januar 2020 gehen soll.
- Mit diesen Rentenzahlungen können die Miet- und Lebensunterhaltskosten (teilweise) gedeckt werden.
- Ev. besteht bei Vorhandensein einer Rente kein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen vom Sozialamt. Es kann dann von der Wohngeldstelle geprüft werden, ob Anspruch auf Wohngeld besteht.

Werkstattbesucher - Was ist zu beachten?

- Das Werkstatteinkommen muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden; es gibt aber Freibeträge.
- Die Lebensmittelkosten des Mittagessens gehören zu den existenzsichernden Leistungen. Sie müssen künftig von allen Werkstattbeschäftigten selbst bezahlt werden, wenn sie an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Dafür gibt es aber höhere Grundsicherungsleistungen (Mehrbedarf).

Wo finde ich weitere Informationen? Wo bekommen ich Hilfe?

- Der LWL hat schon schriftlich über die anstehenden Änderungen informiert.
- Weitere Infos und Ansprechpersonen beim Sozialamt Dortmund werden in dem Schreiben genannt, das in den nächsten Wochen an alle aus Dortmund stammenden Bewohner der besonderen Wohnformen versandt wird.
- Zusätzliche Unterstützung durch den LWL in Kürze verfügbar:
 - im Internet: www.bthg2020.lwl.org
 - telefonisch: BTHG-Hotline 0251 591 5115 (8-20 Uhr)

